

Gemeinde Hausen



Niederschrift

über die

24. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Datum: 13. Dezember 2023
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:00 Uhr
Ort: Pfarrheim Herrnwahlthann
Schriftführer/in: Hr. Krausenecker

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Johannes Brunner

Teilnehmer:

Zweiter Bürgermeister	Wurmer Wolfgang
Gemeinderat	Hendlmeier Stefan
Gemeinderätin	Holzer Margit
Gemeinderätin	Kempny-Graf Brigitte
Gemeinderat	Pernpaintner Michael
Gemeinderat	Pernpeintner Dietmar
Gemeinderat	Riedl Wolfgang
Gemeinderat	Scharf Michael
Gemeinderat	Schmidbauer Franz
Gemeinderat	Thalhofer Rudolf
Gemeinderat	Thaller Robert
Gemeinderat	Wurmer Hans

zum Nichtöffentlichen Teil nicht
mehr anwesend

Entschuldigt:

Dritter Bürgermeister	Stubenrauch Uli
Gemeinderat	Busch Andreas

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.11.2023
2. Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse
3. An- und Umbau der Kindertagesstätte in Herrnwahlthann
 - 3.1 Vergabe Fliesenlegerarbeiten
 - 3.2 Vergabe Malerarbeiten
 - 3.3 Vergabe Bodenlegerarbeiten
4. Neubau einer Bauhofhalle mit Sozialtrakt
 - 4.1 Vergabe Estricharbeiten
5. Bauleitplanverfahren Sondergebiet "PV-Anlagen bei Heidteile"
 - 5.1 Fortschreibung Flächennutzungsplan durch Deckbaltt Nr. 20
 - 5.1.1 Abwägung der eingegangenen Bedenken der Öffentlichkeit, sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
 - 5.1.1 Stellungnahme Bayernets GmbH (09.10.2023)
.1
 - 5.1.1 Stellungnahme Pledoc GmbH (10.10.2023)
.2
 - 5.1.1 Stellungnahme Regierung von Niederbayern (13.10.2023)
.3
 - 5.1.1 Stellungnahme Vodafone Kabel Deutschland GmbH (23.10.2023)
.4
 - 5.1.1 Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH (07.11.2023)
.5
 - 5.1.1 Stellungnahme Landkreis Kelheim (06.11.2023)
.6
 - 5.1.1 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (08.11.2023)
.7
 - 5.1.1 Stellungnahme Telekom (08.11.2023)
.8
 - 5.1.2 Feststellungsbeschluss
 - 5.2 Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Sondergebiet "PV-Anlage bei Heidteile"
 - 5.2.1 Abwägung der eingegangenen Bedenken der Öffentlichkeit, sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
 - 5.2.1 Stellungnahme Bayernets GmbH (09.10.2023)
.1
 - 5.2.1 Stellungnahme Pledoc GmbH (10.10.2023)
.2
 - 5.2.1 Stellungnahme Regierung von Niederbayern (13.10.2023)
.3
 - 5.2.1 Stellungnahme Vadafone Kabel Deutschland GmbH (23.10.2023)

.4

5.2.1 Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH (07.11.2023)

.5

5.2.1 Stellungnahme Landratsamt Kelheim (06.11.2023)

.6

5.2.1 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (08.11.2023)

.7

5.2.1 Stellungnahme Telekom (08.11.2023)

.8

5.2.2 Satzungsbeschluss

6. Bericht der auf dem Verwaltungsweg bzw. im Genehmigungsverfahren behandelten Bauanträge

7. Behandlung von Bauanträgen

7.1 Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses in Modulbauweise auf der FINr. 24/3, Gmkg. Großmuß

7.2 Änderung zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses auf der FINr. 954/1, Gmg. Hausen

8. Neuerlass einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung

9. Zuschussantrag Ersatzteile für Bandpresse des Mostvereins

10. Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Herrnwahlthann

11. Anschaffung von 2 Stück Lagerstuhl Schlammumpen für die Kläranlagen

12. Antrag auf Entfernung von Durchfahrtsverbot auf Flurweg Großmuß

13. Anfragen und Bekanntmachungen

Der 1. Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

1.	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.11.2023
-----------	--

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.11.2023 wird ohne Einwendungen vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

2.	Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse
-----------	---

Sachverhalt:

Sachstand Kita-Erweiterung

Bürgermeister Brunner informiert das Gremium, dass diese Woche die Fenster eingebaut werden sollen.

Sachstand Waldkindergarten

Zum geplanten Waldkindergarten teilt Bürgermeister Brunner mit, dass die Bauantragsunterlagen im Landratsamt sind und die Genehmigung in Kürze erwartet wird, sodann können die nächsten Arbeiten erfolgen.

Sachstand Bauhof

Bei der Baustelle am gemeindlichen Bauhof werden momentan die Innenausbauarbeiten durchgeführt. Des Weiteren erfolgte die Bemusterung der Möbel.

Verzug bei Lieferung des neuen Pritschenwagens

Da sich die Lieferung des bereits bestellten und bezahlten Pritschenwagens für den Bauhof massiv verzögert, wurde die Firma nach Rücksprache mit dem Anwalt aufgefordert, diesen endlich bereitzustellen. Auf Mitteilung der Firma wird dieser in der ersten Januar-Woche geliefert.

Sachstand Wasserleitung Frauenwahl

Kürzlich fand ein Gespräch mit dem Planer der Wasserleitung statt. Hierbei wurde besprochen, dass ein notwendiges Baugrundgutachten beauftragt wird. Des Weiteren erfolgt die Entwurfsplanung sowie die Kostenberechnung, welche dann zu gegebener Zeit dem Gemeinderat unterbreitet werden. Die anfallenden Kosten können durch eine Anhebung der Grundgebühr gerechter verteilt werden.

3.	An- und Umbau der Kindertagesstätte in Herrnwahlthann
-----------	--

3.1	Vergabe Fliesenlegerarbeiten
------------	-------------------------------------

Sachverhalt:

Für den An- und Umbau der Kindertagesstätte in Herrnwahlthann wurden am 09.11.2023 die Fliesenlegerarbeiten ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 12 Firmen versendet. Zur Submission am 04.12.2023 lagen 3 prüffähige Angebote vor. Die Kostenberechnung des Architekturbüros Quadrat 45° liegt bei 86.170,07 € brutto.

Niedermaier, Altdorf 58.549,68 €

Die Angebotsendsummen aller Bieter bewegen sich nach Prüfung im auskömmlichen Bereich.

Die Firma Niedermaier Fliesen ist mit einer Angebotssumme von 58.549,68 € der preisgünstigste Bieter. Sie hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Der Preis liegt 32% unter der Kostenberechnung (bepreistes LV 86.170,07 €).

Die Kostenberechnung beruht auf Erfahrungswerten der letzten Jahre, dem BKI und Bepreisungen des Standardleistungsbuchs inkl. Der Preissteigerungsrate der letzten Jahre.

Die niedrigen Angebotspreise spiegeln erfreulicherweise eine Preisstabilisierung in der Baubranche wider. Dies beruht vermutlich auf einer Reduzierung der Auslastung der Baubranche, insbesondere des Privatbaus.

Das Architekturbüro Quadrat 45°, Regensburg, empfiehlt den Auftrag an die Firma Niedermaier, Altdorf zu vergeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen vergibt den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten zum An- und Umbau der Kindertagesstätte in Herrnwahlthann gemäß dem Vergabevorschlag des Architekturbüros Quadrat 45° an das preisgünstigste bietende Unternehmen, Niedermaier, Altdorf entsprechend dem vorliegenden Angebot mit der Gesamtangebotssumme von 58.549,68 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

3.2	Vergabe Malerarbeiten
------------	------------------------------

Sachverhalt:

Für den An- und Umbau der Kindertagesstätte in Herrnwahlthann wurden am 09.11.2023 die Malerarbeiten ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 15 Firmen versendet. Zur Submission am 04.12.2023 lagen 7 prüffähige Angebote vor. Die Kostenberechnung des Architekturbüros Quadrat 45° liegt bei 41.811,40 € brutto.

Wabnitz, Neustadt a.d. Donau 24.390,84 €

Die Firma Killmann lieferte bis zum 11.12.2023 nicht die geforderten und notwendigen Unterlagen. Dies hat den Ausschluss des Bieters zur Folge.

Die Angebotsendsummen aller Bieter bewegen sich nach Prüfung im auskömmlichen Bereich.

Die Firma Wabnitz ist mit einer Angebotssumme von 24.390,84 € der preisgünstigste Bieter. Sie hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Der Preis liegt 42% unter der Kostenberechnung (bepreistes LV 41.881.10 €).

Die Kostenberechnung beruht auf Erfahrungswerten der letzten Jahre, dem BKI und Bepreisungen des Standardleistungsbuchs inkl. Der Preissteigerungsrate der letzten Jahre. Die niedrigen Angebotspreise spiegeln erfreulicherweise eine Preisstabilisierung in der Baubranche wieder. Dies beruht vermutlich auf einer Reduzierung der Auslastung der Baubranche, insbesondere des Privatbaus.

Das Architekturbüro Quadrat 45°, Regensburg, empfiehlt den Auftrag an die Firma Wabnitz, Neustadt a.d. Donau zu vergeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen vergibt den Auftrag für die Malerarbeiten zum An- und Umbau der Kindertagesstätte in Herrnwahlthann gemäß dem Vergabevorschlag des Architekturbüros Quadrat 45° an das preisgünstigste bietende Unternehmen, Wabnitz Malerbetrieb, Neustadt a.d. Donau entsprechend dem vorliegenden Angebot mit der Gesamtangebotssumme von 24.390,84 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

3.3	Vergabe Bodenlegerarbeiten
------------	-----------------------------------

Sachverhalt:

Für den An- und Umbau der Kindertagesstätte in Herrnwahlthann wurden am 09.11.2023 die Bodenlegerarbeiten ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 10 Firmen versendet. Zur Submission am 04.12.2023 lagen 4 prüffähige Angebote vor. Die Kostenberechnung des Architekturbüros Quadrat 45° liegt bei 43.832,67 € brutto.

Singerl, Elsendorf 28.114,35 €

Die Angebotsendsummen aller Bieter bewegen sich nach Prüfung im auskömmlichen Bereich.

Die Firma Singerl Innenausbau ist mit einer Angebotssumme von 28.114,35 € der preisgünstigste Bieter. Sie hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Der Preis liegt 38% unter der Kostenberechnung (bepreistes LV 43.832,67 €).

Die Kostenberechnung beruht auf Erfahrungswerten der letzten Jahre, dem BKI und Bepreisungen des Standardleistungsbuchs inkl. Der Preissteigerungsrate der letzten Jahre.

Die niedrigen Angebotspreise spiegeln erfreulicherweise eine Preisstabilisierung in der Baubranche wider. Dies beruht vermutlich auf einer Reduzierung der Auslastung der Baubranche, insbesondere des Privatbaus.

Das Architekturbüro Quadrat 45°, Regensburg, empfiehlt den Auftrag an die Firma Singerl, Elsendorf zu vergeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen vergibt den Auftrag für die Bodenlegerarbeiten zum An- und Umbau der Kindertagesstätte in Herrnwahlthann gemäß dem Vergabevorschlag des Architekturbüros Quadrat 45° an das preisgünstigste bietende Unternehmen, Innenausbau Singerl, Elsendorf entsprechend dem vorliegenden Angebot mit der Gesamtangebotssumme von 28.114,35 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

4.	Neubau einer Bauhofhalle mit Sozialtrakt
-----------	---

4.1	Vergabe Estricharbeiten
------------	--------------------------------

Sachverhalt:

Für den Neubau einer Bauhofhalle mit Sozialtrakt wurden für die Estricharbeiten Angebote eingeholt. Dabei sind zwei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert geworden.

Firma Halbritter GmbH, Neustadt 5.091,42 €

Die Firma Halbritter GmbH aus Neustadt ist mit einer geprüften Bruttoangebotssumme von 5.091,42 € der wirtschaftlich günstigste Bieter.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen vergibt den Auftrag für die Estricharbeiten zum Neubau einer Bauhofhalle mit Sozialtrakt an das billigst bietende Unternehmen, die Firma Halbritter GmbH, Neustadt entsprechend dem vorliegenden Angebot mit der Gesamtangebotssumme von 5.091,42 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

5.	Bauleitplanverfahren Sondergebiet "PV-Anlagen bei Heidteile"
-----------	---

5.1	Fortschreibung Flächennutzungsplan durch Deckbaltt Nr. 20
------------	--

5.1.1	Abwägung der eingegangenen Bedenken der Öffentlichkeit, sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
--------------	--

5.1.1.1	Stellungnahme Bayernets GmbH (09.10.2023)
----------------	--

5.1.1.2	Stellungnahme Pledoc GmbH (10.10.2023)
----------------	---

5.1.1.3	Stellungnahme Regierung von Niederbayern (13.10.2023)
----------------	--

5.1.1.4	Stellungnahme Vodafone Kabel Deutschland GmbH (23.10.2023)
---------	--

5.1.1.5	Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH (07.11.2023)
---------	---

5.1.1.6	Stellungnahme Landkreis Kelheim (06.11.2023)
---------	--

5.1.1.7	Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (08.11.2023)
---------	--

5.1.1.8	Stellungnahme Telekom (08.11.2023)
---------	------------------------------------

5.1.2	Feststellungsbeschluss
-------	------------------------

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen stellt die 20. Änderung des Flächennutzungsplans in der heutigen Fassung vom 13.12.2023 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 20. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung erhoben haben, ist ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der heutigen Gemeinderatsitzung zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 : Nein 1

5.2	Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Sondergebiet "PV-Anlage bei Heidteile"
-----	--

5.2.1	Abwägung der eingegangenen Bedenken der Öffentlichkeit, sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)
-------	---

5.2.1.1	Stellungnahme Bayernnets GmbH (09.10.2023)
---------	--

5.2.1.2	Stellungnahme Pledoc GmbH (10.10.2023)
---------	--

5.2.1.3	Stellungnahme Regierung von Niederbayern (13.10.2023)
---------	---

5.2.1.4	Stellungnahme Vodafone Kabel Deutschland GmbH (23.10.2023)
---------	--

5.2.1.5	Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH (07.11.2023)
---------	---

5.2.1.6	Stellungnahme Landratsamt Kelheim (06.11.2023)
---------	--

5.2.1.7	Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (08.11.2023)
---------	--

5.2.1.8	Stellungnahme Telekom (08.11.2023)
---------	------------------------------------

5.2.2	Satzungsbeschluss
-------	-------------------

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen beschließt den Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Anlage bei Heidteile“, in der heutigen Fassung vom 13.12.2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Anlage bei Heidteile“, nach Genehmigung des Flächennutzungsplans durch Bekanntmachung rechtswirksam werden zu lassen und das Verfahren abzuschließen.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, welche Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Anlage bei Heidteile“ erhoben haben, ist ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der heutigen Gemeinderatsitzung zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 : Nein 1

6.	Bericht der auf dem Verwaltungsweg bzw. im Genehmigungsverfahren behandelten Bauanträge
----	---

Sachverhalt:

- Antrag im Genehmigungsverfahren:

Einbau eines Gewerberaumes in Teilbereiche der bestehenden Garage auf der
FINr. 285/23, Gmkg. Hausen

7.	Behandlung von Bauanträgen
----	----------------------------

7.1	Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses in Modulbauweise auf der FINr. 24/3, Gmkg. Großmuß
-----	--

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte auf dem Grundstück der Eltern ein ebenerdiges Einfamilienhaus errichten. Das Grundstück befindet sich in einem Bereich ohne Bebauungsplan. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das Grundstück befindet in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Gebietsart ist hier ein Dorfgebiet. Die Erschließung ist gesichert. Die Gemeinde Hausen erteilt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 : Nein 1

7.2	Änderung zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses auf der FINr. 954/1, Gmg. Hausen
-----	--

Sachverhalt:

Nach einem Gespräch mit der Bauherrin und dem Planer sind jetzt geänderte Pläne eingereicht worden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden jedoch auch jetzt nicht voll eingehalten. Nötige Befreiung:

Baugrenzenüberschreitung

Höhenlage des Gebäudes

Beschluss:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Röthelbach Erweiterung“. Die Erschließung ist gesichert. Die zusätzliche Einfahrt muss vom Antragsteller zu seinen Kosten erstellt werden. Die Gemeinde Hausen erteilt das Einvernehmen und stimmt den nötigen Befreiungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 0 : Nein 13

8.	Neuerlass einer Reinigungs- und Sicherungsverordnung
----	---

Sachverhalt:

Nach Gerichtsurteil vom 17.02.2020 (AZ 8 ZB 19.2200) des Verwaltungsgerichtshofs in München wurde u. a. in der Begründung angeführt, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG in der alten Fassung keine Ermächtigung enthält, eine Räum- und Streupflicht auch auf selbständigen Wegen (=Wege ohne Autoverkehr; nur dem Fußgänger- und/oder Radverkehr dienenden Wege) den An- oder Hinterliegern zu übertragen.

Die Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Hausen umfasst nach den Begriffsbestimmungen (s. § 2 Abs. 1) jedoch auch selbständige Geh- und Radwege. Die derzeitige Fassung der Verordnung leidet somit an Fehlern der materiellen Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage.

Zum 01.01.2021 ist eine Änderung (§ 1 des Gesetzes vom 23.12.2020; GVBL. 2020/31 S. 683) des Art. 51 Abs. 5 BayStrWG in Kraft getreten, die nun eine eingangs benötigte Ermächtigung enthält.

Die Heilung der Rechtmäßigkeit durch eine nachträglich geschaffene Ermächtigung kann dadurch aber nicht eintreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.2010 – 2 C 77.08).
Der Neuerlass der Verordnung nach beiliegendem Entwurf stellt sich demnach als unabdingbar dar.

Weiterhin wurde die Verordnung überarbeitet und aktualisiert.
Neben der Aufnahme neuer Ortstraße in der Anlage, werden bei der Reinhaltung zukünftig auch unter § 3 Abs. 2 Buchst. b) die sonstigen Bestandteile öffentlicher Straßen umfasst. Einschneidende Änderung innerhalb der in der Verordnung wurden nicht getroffen.

Sie bleibt somit im Übrigen gleich und ist letztlich auch aufgrund des Ablaufs der alten Verordnung neu zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeinde Hausen erlässt folgende Verordnung:

Verordnung der Gemeinde Hausen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. 2020/31 S. 683), erlässt die Gemeinde Hausen folgende **Verordnung:**

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hausen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege und sonstige Bestandteile öffentlicher Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) jeden Samstag² zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können), fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses

der Fläche außerhalb der Fahrbahn sowie ein parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses

der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15.11.2011 außer Kraft.

Langquaid, den _____

Johannes Brunner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am _____ durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in 84085 Langquaid, Marktplatz 24.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln der Gemeinde Hausen und der Amtstafel der VGem Langquaid am Rathaus hingewiesen.

Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Langquaid, _____

VGem Langquaid

i.A.

Geisberger

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, Gehbahnen, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und Fahrbahnränder)

siehe Bekanntmachung vom _____, Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 dieser Verordnung

.....

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

entfällt

.....

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

9.	Zuschussantrag Ersatzteile für Bandpresse des Mostvereins
-----------	--

Sachverhalt:

Der Mostverein Herrnwahlthann kam auf die Gemeinde zu. Man klagte über ein sehr schlechtes Obstjahr. Im vergangenen Jahr wurde in der Mosterei kaum Umsatz gemacht. Ein weiteres solches Jahr werde man mit den vorhandenen Rücklagen kaum schaffen. Dazu kommen die jährlichen Raten für den Kredit mit dem die Presse finanziert wurde. Vergangene Versuche des Vereins, gemeinnützig zu werden, scheiterten am Finanzamt. Dies macht die Finanzierung der Arbeitskräfte schwierig.

Der Mostverein war ein Kind der Gemeinde und wurde damals im Sinne der regionalen Nachhaltigkeit gegründet. Von der Anlage profitieren auch die Gartenbauvereine.

Für die Anlage mussten im vergangenen Jahr Ersatzteile für 2147,18 Euro angeschafft werden. Der Mostverein bittet um einen gemeindlichen Zuschuss für diese Ersatzteile.

Beschluss:

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von 20 % auf die Kosten der oben genannten Ersatzteile für die Anlage des Mostvereins Herrnwahlthann.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

10.	Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Herrnwahlthann
------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFWG sind neugewählte Kommandanten bzw. Stellvertreter von der Gemeinde zu bestätigen; zuständig ist der Gemeinderat.

Beschluss:

Der in der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Herrnwahlthann
am 03.11.2023

neugewählte Stellvertreter des Kommandanten

Herr Lukas Zizlsperger, Herrnwahlthann, Alte Ringstr. 5, 93345 Hausen

wird für die Dauer seiner Amtszeit in seinem Amt bestätigt.

Die Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass Herr Lukas Zizlsperger den erforderlichen Lehrgang "Leiter einer Feuerwehr" innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgreich besucht sowie den Nachweis hierfür vorlegt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

11.	Anschaffung von 2 Stück Lagerstuhl Schlammumpen für die Kläranlagen
------------	--

Sachverhalt:

Es handelt sich hierbei um eine nachträgliche Genehmigung. Die beiden alten Lagerstuhl Schlammumpen der Kläranlagen Hausen und Herrnwahlthann (BJ 1992) gingen hintereinander defekt. Diese sind notwendig für das Abpumpen des Klärschlammes. Ebenso wälzen sie das Material vor Probeentnahmen durch, um es zu homogenisieren.

Es wurde nach günstigeren Alternativen zu den Hidrostalumpen gesucht. Jedoch war kein anderes Fabrikat bzgl. Abmessungen und Applikationen für unsere Kläranlagen kompatibel.

Aufgrund der Lieferzeit ca. 10 Wochen und der gegebenen Dringlichkeit traf der BGM eine Eilentscheidung und gab die beiden Pumpen in Auftrag.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt nachträglich der Auftragsvergabe für die beiden Lagerstuhlpumpen nach vorliegendem Angebot vom 22.11.2023 der Firma Hidrostal GmbH, Wiehl, zu. Der Bruttopreis beträgt 25.400 Euro. Die Kosten für die Installation werden nach Aufwand abgerechnet.

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 : Nein 0

12.	Antrag auf Entfernung von Durchfahrtsverbot auf Flurweg Großmuß
------------	--

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 04.12.2023 beantragt 2. BGM Wolfgang Wurmer die Entfernung zweier Durchfahrtsverbotsschilder am Kirchberg auf der Verlängerung der Straße „Kirchberg“ in Großmuß in Richtung Süden und Südosten.

Folgendes wird als Begründung angegeben:

Der Weg, auf dem sich diese Schilder befinden wurde aus Steuergeldern **aller** Bürger der Gemeinde Hausen bezahlt.

Durch diese Verkehrsschilder darf der Weg nur von einigen ausgewählten Bewohnern der Gemeinde Hausen befahren werden.

Dies ist für mich eine ungerechte Behandlung der Bewohner, die diesen Weg mit bestimmten Fahrzeugen nicht mehr befahren dürfen.

Die Beschilderung wurde seinerzeit angebracht, da es auf den Großmußer Flur- und Waldwegen, die von den Jagdgenossen instandgehalten werden, regelmäßig zu Problemen kam. Parkende Autos versperrten den Weg für landwirtschaftliche Maschinen, „Motorcrossfahrer“ nutzten die Wege als Trainingsgelände und verscheuchten somit das Wild. Private Partys mit lautstarker Musik wurden in der Nähe der Autobahn abgehalten. Die Schilder wurden nach Rücksprache mit der Polizei aufgestellt. Somit hätte man zumindest eine Handhabe gegen den unsachgemäßen Gebrauch der Wege.

Damit war keine Gängelung anständiger Bürger geplant, die die Waldwege nutzen, um einen Ort der Rekreation aufzusuchen oder Schwammerl zu suchen.

Beschluss:

Die Beschilderung zum Durchfahrtsverbot am Kirchberg wird entfernt und das Fahrverbot aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 4 : Nein 9

Die vorgenannten Zusatzschilder "Landwirtschaftlicher Verkehr frei" werden angebracht.

13.	Anfragen und Bekanntmachungen
------------	--------------------------------------

Sachverhalt:

- Aufgrund sehr vieler Bewerbungen konnte Hausen nicht in der Tourneplanung des Kulturmobil des Bezirks Niederbayern berücksichtigt werden.
- Bei den großen Schneemassen war der gemeindliche Winterdienst sowie die Winterdienstfirma Pernpeinter stark gefordert. Bürgermeister Brunner bedankt sich diesbezüglich.
- Bürgermeister Brunner informiert das Gremium, dass im Gemeinschafts- und Sporthaus in Großmuß höhere Betriebskosten zu verbuchen waren.
- Bezüglich einer neuen Brandschutzverordnung wird im Wertstoffhof Herrnwahlthann zur Annahme von Batterien ein separater Container notwendig. Das gemeindliche Bauamt wird sich diesbezüglich kümmern. Die Kosten übernimmt der Landkreis.
- Bürgermeister Brunner bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.
- GR Hans Wurmer teilt mit, dass er bei der kürzlich stattgefundenen Kassenprüfung der VGem Langquaid in Erfahrung gebracht hat, dass der Markt Langquaid sowie die Gemeinde Herrngiersdorf mit den Gemeinderatsmitgliedern immer ein Jahresabschlussessen abhält. Er schlägt vor, dies bei der Gemeinde Hausen auch einzuführen, da dies eine gute Möglichkeit des Austausches ist.
- Des Weiteren beantragt GR Wurmer für die nächste Gemeinderatssitzung, da er nun fraktionslos ist, seine ihm zugewiesenen Ausschusstätigkeiten neu zu besetzen.
- GR Wurmer bittet den Bürgermeister, dass sich der gemeindliche Bauhof um die Befestigungen der neugepflanzten Bäume besser kümmert. Es sind zum Teil die Befestigungspflöcke nicht mehr standfest. Ebenso soll die Befestigungsschnur gelockert werden, da sich der Baumumfang vergrößert hat.
- GR Wurmer Hans berichtet, dass am Feckinger Bach bei den Wiesenanliegern Mehrl und Pirthauer eine Bachrenaturierung stattgefunden hat. Hier wurden Kies und Wasserbausteinen in den Feckinger Bach eingebaut. Dies wurde wohl ohne Absprache mit den angrenzenden Grundstücksbesitzern durchgeführt. Er informiert über den Beschwerdebrief des Landwirtes Mehrl und bittet den Protokollführer die von Mehrl übermittelten Fotos dem Gemeinderat zu zeigen.

Bürgermeister Brunner entgegnet, dass die Gemeinde verpflichtet ist, Verbesserungen an den Gräben durchzuführen. Dies sind Vorgaben vom Gesetzgeber, die geplanten Arbeiten in Herrnwahl und die bereits durchgeführten Arbeiten in Hausen, wurden vom VöF geplant. Die Angebotseinholung und Durchführung wurde ebenfalls vom VöF koordiniert.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:00 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Hausen
Vorsitzender

Johannes Brunner
Erster Bürgermeister

Hr. Krausenecker
Schriftführer/-in